Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 1 zur ABE-Nr. 50822 nach §22 StVZO

Nr.: RA-000869-B0-021

Anlage-Nr.: 4a Seite: 1/3

Auftraggeber: Borbet Vertriebs GmbH

Teiletyp: CW3-7517



<u>Technische Daten, Kurzfassung</u> <u>Raddaten</u>

Radtyp:	CW3-7517		
Art des Sonderrades:	einteiliges Leichtmetall-Rad		
Handelsmarke:			
Montageposition:	Vorder-und Hinterachse		
Radausführung:	Lk 108		
Radgröße:	7½Jx17H2		
Rad-Einpresstiefe:	40 mm		
Lochkreisdurchmesser:	108 mm		
Lochzahl:	5		
Mittenlochdurchmesser:	65,1 mm		
Zentrierart:	Mittenzentrierung		
Zentrierring:	ohne Ring		
geprüfte Radlast:	900 kg		
bei Reifenabrollumfang:	2300 mm		

Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug verbaute sicherheits- und/oder umweltrelevante Fahrzeugsysteme (z.B. Reifendruckkontrollsysteme) müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben bzw. entsprechend ersetzt werden.

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke: FIAT

Radbefestigung					
Auflagen-	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugs-		
Kürzel			moment		
BF1	Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M12x1,25, Schaftlänge 30 mm		110 Nm		

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
270	e2*2001/116*0351*		
270	e2*2007/46*0056*		
270	e2*2007/46*0178*		
270L	L862		
Motorleistung (kW)		zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
66 bis 120	Fiat Scudo (außer LKW-Fahrgestell)	245/45R17	A02) bis A10) B36) BF1) E80) T99)

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 1 zur ABE-Nr. 50822 nach §22 StVZO

Nr.: RA-000869-B0-021

Anlage-Nr.: 4a Seite: 2 / 3

Auftraggeber: Borbet Vertriebs GmbH

Teiletyp: CW3-7517



Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle "Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol" zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten **nicht**, so sind sie **nicht** zulässig.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Bei Fahrzeugen mit Höchstgeschwindigkeit größer 210km/h sind nur Metallventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Bei Verwendung des serienmäßigen Ersatz- bzw. Notrades sind die serienmäßigen Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden. Je nach Bremsausstattung kann die Anbringung von Wuchtgewichten unterhalb des Felgentiefbetts und/oder der Felgenschulter eingeschränkt sein.
- B36) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen mit folgender Bremsanlage:
 - Vorderachse: TRW-Bremssattel mit bel. Bremsscheibe Ø304x28 mm
 - Hinterachse: TRW-Bremssattel unbel. Bremsscheibe Ø290x14 mm

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 1 zur ABE-Nr. 50822 nach §22 StVZO

Nr.: RA-000869-B0-021

Anlage-Nr.: 4a Seite: 3 / 3

Auftraggeber: Borbet Vertriebs GmbH

Teiletyp: CW3-7517



BF1) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden: Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M12x1,25, Schaftlänge 30 mm Anzugsmoment: 110 Nm

- E80) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen "geschlossener Kasten" (mit oder ohne seitliche Fenster).
- T99) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1550 kg bei LI 99. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 775 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.

Die Anlage 4a mit den Seiten 1-3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für Sonderräder Typ CW3-7517 des Auftraggebers Borbet Vertriebs GmbH

Geschäftsstelle Essen, 26.07.2018